

ZDH · Postfach 110472 · 10834 Berlin

Handwerkskammern
Regionale Handwerkskammertage
Zentralfachverbände
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

nachrichtlich:
Planungsgruppe Umwelt- und Energiepolitik

Abteilung Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik

Michel Durieux
+49 30 206 19-267
durieux@zdh.de

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Berlin, 25.08.2022

Beschluss zweier Energiesicherungsverordnungen und Webinare im Rahmen der Energie- wechsel-Kampagne

Das Bundeskabinett hat am 24.08.2022 zwei Energiesicherungsverordnungen beschlossen und darin Maßnahmen zur Energieeinsparung festgelegt. Unterstützend bietet der ZDH im Rahmen der Energiewechsel-Kampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Ende Oktober/ Anfang November 2022 sieben Webinare zu Energieeffizienzsteigerungsmaßnahmen an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 16.08.2022 hatten wir Sie zu den Entwürfen zweier Energiesicherungs-Verordnungen informiert.

Das Bundeskabinett hat nunmehr am 24.08.2022 die **Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung** (EnSikuMaV) und die **Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung** (EnSimiMaV) beschlossen.

Dabei umfasst die **EnSikuMaV** folgende für das Handwerk besonders relevante Maßnahmen:

- Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen. Hiervon sind nunmehr auch Einrichtungen ausgenommen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind.

Vereinsregisternummer:

VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg

Lobbyregisternummer: R002265

Steuernummer: 27/622/50987

Bankverbindungen:

Berliner Sparkasse

IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10

BIC/SWIFT BELADEXXXX

Berliner Volksbank

IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02

BIC/SWIFT BEVODEBB

- Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden
 - bei körperlich leichter und überwiegend sitzender Tätigkeit: 19 °C,
 - bei körperlich leichter Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen: 18 °C,
 - bei mittelschwerer und überwiegend sitzender Tätigkeit: 18 °C,
 - bei mittelschwerer Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen: 16 °C und
 - bei körperlich schwerer Tätigkeit: 12 °C.
- In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen, insbesondere Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher, auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist.
- Die Beleuchtung öffentlicher Gebäude und Denkmäler „von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt.“
- Das dauerhafte Offenhalten von Ladentüren und Eingangssystemen in Geschäftsräumen des Einzelhandels ist untersagt.
- Der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen ist nachts von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt.

Die **EnSimiMaV** umfasst folgende für das Handwerk unmittelbar relevante Maßnahmen:

- Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung
 - Betreiber von Erdgasheizungen werden verpflichtet, eine Heizungsprüfung durch eine fachkundige Person – wie Schornsteinfeger, Handwerker des SHK-Gewerks, Ofen- und Luftheizungsbauer und Energieberater, die in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes aufgenommen worden sind – durchführen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten, und eine Optimierung der Anlage ist bis zum 15. September 2024 durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind Nichtwohngebäude, die im Rahmen eines Energiemanagementsystems verwaltet werden.
- Gaszentralheizungen in Nichtwohngebäuden ab 1.000 m² beheizter Fläche sowie in Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten sind bis zum 30. September 2023 hydraulisch abzugleichen. Gasheizungen in Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten sind bis zum 15. September 2024 hydraulisch abzugleichen.
- Unternehmen, die gemäß §8 EDL-G ein Energieaudit durchgeführt haben oder ein Energiemanagementsystem betreiben, sind verpflichtet, alle als wirtschaftlich identifizierten Maßnahmen unverzüglich umzusetzen. Diese Maßnahmen sind spätestens innerhalb von 18 Monaten umzusetzen. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgt auf Basis der DIN EN 17463. Demnach sind Maßnahmen vor allem dann als wirtschaftlich zu betrachten, wenn sich – begrenzt auf einen Betrachtungszeitraum von maximal 15 Jahren – nach höchstens 20 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt.
- Die Unternehmen sind verpflichtet, sich die umgesetzten Maßnahmen, aber auch die Maßnahmen, die aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzt wurden, durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigen zu lassen.

- Die Pflichten gelten nicht für Unternehmen, deren jährlicher durchschnittlicher Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre weniger als 10 Gigawattstunden betragen hat.

Die beiden nunmehr vorliegenden, durch das Bundeskabinett beschlossenen Verordnungen wurden in der Folge der Anhörung der vergangenen Woche teilweise nur redaktionell, teilweise jedoch auch inhaltlich geändert.

Ausgewählte inhaltliche Änderungen

Zwar ist man unserem Vorschlag – bei schwerer körperlicher Arbeit die Raumtemperatur in öffentlichen Nichtwohngebäuden lediglich auf 15 °Celsius und nicht auf 12 °Celsius abzusenken – nicht gefolgt, jedoch hat man andere unserer Anregungen aufgenommen. Unter anderem dürfen nunmehr Schornsteinfeger die Heizungsprüfungen ebenfalls durchführen. Zudem hat man unseren Hinweis, dass ein verpflichtender Pumpentausch auf ein zu geringes, herstellerseitiges Angebot stoßen dürfte und daher eine Preissteigerung zu befürchten wäre, mit einer Streichung der Pumpenaustausch-Pflicht umgesetzt.

Weiteres Vorgehen

Die beschlossene EnSikuMaV hat eine Gültigkeit von sechs Monaten. Sie wurde direkt vom Bundeskabinett ohne Beteiligung des Bundestags oder Bundesrats beschlossen und tritt zum 1. September 2022 in Kraft. Die EnSimiMaV hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesrates und soll am 1. Oktober in Kraft treten.

Webinar-Reihe zur Energieeffizienz Ende Oktober/Anfang November 2022

Wie im Rundschreiben vom 16.08.2022 angekündigt, bieten wir im Rahmen der **Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz (MIE)** und der **Energiewechsel-Kampagne** Ende Oktober/Anfang November 2022 eine Energieeffizienz-Webinar-Reihe an.

In den einstündigen Webinaren, die sich jeweils an Betriebe spezifischer Gewerke richten, werden Einsparmaßnahmen vorgestellt, die Betriebe ergreifen können, um ihre Energiekosten zu senken. Geplant sind folgende Termine für folgende Gewerke:

19.10.2022	09 – 10 Uhr	Kfz-Betriebe
20.10.2022	15 – 16 Uhr	Metallhandwerk
26.10.2022	14 – 15 Uhr	Friseure
27.10.2022	14 – 15 Uhr	Tischler
02.11.2022	14 – 15 Uhr	Bäcker
03.11.2022	10 – 11 Uhr	Textilreiniger
08.11.2022	14 – 15 Uhr	Fleischer

Neben einer kurzen Einführung zu den aktuellen Energiepreisentwicklungen folgt eine Vorstellung des cloudbasierten **E-Tools**, mit dem sich Handwerksbetriebe einen Überblick über den eigenen Energieverbrauch erstellen können. Anschließend werden gewerkespezifische Maßnahmen zur Energieverbrauchsreduktion vorgestellt, die sich im Rahmen der MIE-Beratungen bewährt haben.

Merken Sie sich gerne bereits jetzt die Termine zu den Workshops vor und geben sie auch an interessierte Betriebe weiter. Nähere Informationen und Anmeldemöglichkeiten zu den Veranstaltungen folgen im September.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Constantin Terton
Abteilungsleiter

gez. Michel Durieux
Referatsleiter